

Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **169 (2003)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Vorstösse

Folgende Vorstösse sind vom Bundesrat bis zur Sommersession 2003 zu beantworten:

Ausrüstung der Armee.

Verzichtsplanung

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine *mehrerer Varianten* umfassende *Verzichtsplanung* zur Ausrüstung der Schweizer Armee zur Beurteilung und Entscheidung zu unterbreiten. Dabei hat der Bundesrat zum Ausdruck zu bringen, welche der präsentierten Varianten er *favorisiert*. Zu jeder Variante muss ausserdem erläutert werden, welche *Konsequenzen* daraus für den Einsatz der Armee im Landesinnern sowie im Rahmen der Auslandseinsätze resultieren. So lautet die *Motion* von *Nationalrat Ulrich Schliier (SVP/ZH)*.

Er begründet seinen Vorstoss mit der kritischen Lage der *Bundesfinanzen*. Die laufenden und die noch zu erwartenden *Sparprogramme* werden auch Vorhaben zu Betrieb, Ausrüstung und Ausstattung der Armee treffen. Gemäss Ausführungen des zuständigen Departementschefs kann *eine für die ganze Armee gleichwertige Ausrüstung* möglicherweise schon bald nicht mehr gewährleistet werden. Der *Betrieb* der Kampfpanzer *Leopard II* stösst wegen *Lücken bei den Ersatzteilen* bereits heute auf Schwierigkeiten. Nach *Nationalrat Schliier* kann das Parlament zudem *Beschlüsse* zu denkbarem Verzicht von vorgesehenen Ausrüstungsteilen der Armee nur dann sachgerecht treffen, wenn ihm Varianten mit den entsprechenden Konsequenzen unterbreitet werden. Die *Verzichtsplanung* ist, da eine Verbesserung der Lage der Bundesfinanzen nicht absehbar ist, unverzüglich einzuleiten.

Sportpolitik. Sieger fallen nicht vom Himmel

Nach *Nationalrat René Vaudroz (FDP/VD)* waren die *Skiweltmeisterschaften in St. Moritz* ein Erfolg. Die Schweizer Sportlerinnen und Sportler haben mit ihren Erfolgen zur *Begeisterung beigetragen*. Sie haben damit auch bewiesen, wie wichtig die *Förderung von Spitzensportlerinnen und -sportlern* ist. Der Spitzensport dient der *Integration*. Viele Berufssportlerinnen und -sportler sind für zahlreiche Kinder und Jugendliche *Vorbilder* und können mit ihrem Verhalten diese dazu bringen, sich besser in das soziale Umfeld einzufügen.

Nationalrat Vaudroz betont in seiner *Interpellation*, dass es wichtig ist, eine eigentliche *Spitzensportpolitik* zu schaffen. Was die Förderung junger Talente angeht, hat das Bundesamt für Sport eine Stelle geschaffen, die sich in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden um die *Nachwuchsförderung* kümmert.

Die Anzahl der Klassen mit sportlich begabten und förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern muss *erhöht* werden. Dies kann nur in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und den Schulen geschehen. In den vergangenen drei Jahren hat sich die Zahl der *Sportklassen* mehr als verdreifacht (von 5 auf 18 Klassen). Diese Entwicklung *muss fortgesetzt werden*.

Nationalrat Bezzola bittet den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass das *Engagement der Politik* für den Spitzensport verstärkt werden muss? Wenn ja, wie gedenkt er dieses Engagement umzusetzen?

2. Welche *zusätzlichen Massnahmen* schlägt der Bundesrat vor, damit junge Talente noch besser erkannt werden? Wie denkt er, die Kantone und die Sportverbände zu ermuntern, dass diese gemeinsam in der öffentlichen und privaten Schulen Sportklassen einrichten und Verbindungen zwischen sportlicher und beruflicher Ausbildung zu schaffen, welche den Bedürfnissen des Spitzensports gerecht werden?

3. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen, damit *Spitzensport und Beruf* besser zu vereinbaren sind? Könnten entsprechende (Teilzeit-)Stellen beim *Grenzwachtkorps* und in der *Armee* mithelfen, dieses Problem zu lösen? Wenn ja, wie konkretisiert der Bundesrat die Ausgestaltung?

Letzter Auftritt der F Div 6

Mit der *Übung «Finale»* führte die Felddivision 6 vom 17. bis 19. März 2003 gemäss offizieller Medienorientierung vom 13. März 2003 ihre *letzte grosse Übung* vor der Überführung in die Armee XXI durch. Es handelte sich dabei um den letzten Einsatz und damit auch Auftritt der Felddivision 6 in ihrem alten Gewand. Der *Vorbereitungsmarsch* der Truppe fand am 19. März 2003 auf der *Panzerpiste Büllach-Kloten* im Waffenplatzgelände statt.

In diesem Zusammenhang hat *Nationalrat Christoph Mörgeli*

(*SVP/ZH*) eine *Einfache Anfrage* eingereicht. Damit ersucht er den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde dieser *Vorbereitungsmarsch* einer Division gemäss persönlicher Einladung vom 20. Januar 2003 als *ausschliesslich armeerinterner Grossanlass* durchgeführt?

2. Wie beurteilt der Bundesrat die Tatsache, dass die Felddivision 6 vor der *Volksabstimmung vom 18. Mai 2003* über die Armee XXI, also vor dem Entscheid des Souveräns, die Übung «Finale» durchgeführt hat?

Einkaufspolitik der Schweizer Armee

Nationalrat Toni Brunner (SVP/SG) stellt fest, dass die Gruppe Rüstung im letzten Jahr 220 000 «Gnägi»-Leibchen und 270 000 olivgrüne T-Shirts für die Armee ausschrieb. Es erhielten zwei rumänische sowie eine thailändische Unternehmung den Zuschlag für die T-Shirts. Der *Auftrag für die Herstellung* der «Gnägi»-Leibchen wurde an Anbieter aus Indien, Hongkong und Thailand vergeben. *Schweizerische Textilunternehmen* wurden nicht berücksichtigt.

Mit seiner *Einfachen Anfrage* will Nationalrat Brunner vom Bundesrat wissen:

1. Nach welchen Eignungs- und Zuschlagskriterien wurde bei der Vergabe des Auftrages vorgegangen? Gab es keine Möglichkeit, trotz Beachtung des WTO-Abkommens, den Zuschlag einer *Schweizer Unternehmung* zu erteilen?

2. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass ausländische Anbieter Preise offerieren können, die *weit unter den Möglichkeiten* Schweizerischer Textilunternehmen liegen, weil diese *hohe Qualitätsstandards* erfüllen und *strenge Umweltkriterien* einzuhalten haben?

3. Wurden die Kosten, welche die Kontrolleure der Gruppe Rüstung nun für die *Textil-Kontrollen in Fernost* vornehmen müssen, ebenfalls kalkuliert?

4. Wie beurteilt der Bundesrat den Umstand, dass die Armee mit einer solchen Einkaufspolitik die ohnehin arg gebeutelte Schweizer Textilindustrie *weiter schwächt*?

Organisation von internationalen Sport-Grossveranstaltungen in der Schweiz. Bessere Koordination

Nationalrat Duri Bezzola (FDP/GR) erwähnt in seiner *In-*

terpellation, dass der Sport noch zu wenig als *bedeutender Faktor* für die wirtschaftliche Entwicklung erkannt wird. In Zukunft muss der Sport vermehrt als Wachstumsfaktor angesehen werden. Die *Analyse von grösseren Sportanlässen* in den entsprechenden Gastländern unterstreicht diesen Aspekt der Sportpolitik. Die *Hürden*, mit welchen sich kleine Staaten bei der Organisation solcher Anlässe konfrontiert sehen, sind aber *nicht zu unterschätzen*. Es ist nicht immer leicht, den finanziellen Erfordernissen und Sicherheitsvorkehrungen nachzukommen.

Sportverbände, welche sich um die Organisation solcher internationalen Grossanlässe kümmern, nehmen *sehr hohe finanzielle Risiken* auf sich. Sie tragen den Grossteil des Risikos.

Nach Nationalrat Bezzola bietet sich die Schweiz heute *weitgehend unkoordiniert* und deshalb *insgesamt unprofessionell* als Standort für sportliche Grossanlässe an.

Er bittet den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Chancen, auch in Zukunft *grosse internationale Sportanlässe* in der Schweiz durchzuführen?

2. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass eine eigene *Strategie* definiert werden müsste, damit in der Schweiz auch in Zukunft solche Veranstaltungen durchgeführt werden können?

3. Wenn ja, ist der Bundesrat bereit, zusammen mit den betroffenen Partnern ein solches *Konzept zu entwickeln*, damit die Chancen steigen, in der Schweiz auch künftig sportliche Grossanlässe durchführen zu können? Welche *konkreten Schritte* unternimmt er?

Ratifizierung des PFP-Truppenstatuts

Der Bundesrat hat beschlossen, das Truppenstatut im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden (PFP) zu genehmigen und zu ratifizieren.

Mit der Errichtung der PFP wurde es notwendig, auch für die dortigen Truppenaktivitäten eine Statusvereinbarung zu treffen. Mit dem *PFP-Truppenstatut* (Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages und der andern an der PFP teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen), einem so genannten *«Status of Forces Agreement»*

Stichwortartige Zusammenfassung des Inhalts des NATO-Truppenstatuts

Artikel	Inhalt	
I:	Begriffsbestimmungen	
II:	Recht des Aufnahmestaates	Pflicht der Angehörigen des Entsendestaates, dieses Recht zu beachten; Verbot der politischen Tätigkeit im Aufnahmestaat
III:	Einreisebestimmungen	Befreiung von der Visumpflicht sowie von der Registrierung im Rahmen der Kontrollen der Ausländer
IV:	Fahrerlaubnisse	Gültigkeit des ausländischen Führerscheins im Aufnahmestaat
V:	Uniform Fahrzeugkennzeichen	Tragen der Uniform als Regel; Staatszugehörigkeit für Dienstfahrzeuge
VI:	Waffentragen	Befugnis, im Aufnahmestaat Waffen im Rahmen der Dienstanweisungen zu besitzen und zu tragen
VII:	Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit; Polizeigewalt	Umschreibung der Befugnisse des Aufnahme- bzw. des Entsendestaates zur Ausübung der Straf- und der Disziplinargerichtsbarkeit; Regelung bei konkurrierender Gerichtsbarkeit; Regelung der Polizeigewalt in Lagern und Liegenschaften, die vom Entsendestaat belegt sind
VIII:	Haftung	Verzicht auf gewisse Ansprüche unter den Vertragsstaaten; Kostenverteiler in den übrigen Fällen sowie bei Drittschaden; Rückgriff
IX:	Sach- und Dienstleistungen	Gleichbehandlung mit Truppen des Aufnahmestaats beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen; gleiche Reisevergünstigungen; keine Befreiung von indirekten Steuern im Aufnahmestaat
X:	Steuern	Keine Steuerpflicht aufgrund des Aufenthaltes; Doppelbesteuerungsverbot
XI:	Zölle	Zollbefreiung für vorübergehende Einfuhren und für Heiz- und Treibstoffe; Grenz- und Zollkontrollen
XII:	Bedingungen für Steuer- und Zollbefreiungen	
XIII:	Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen	Betrifft Steuern und Zölle
XIV:	Devisenvorschriften	Möglichkeit von Sonderregelungen für Angehörige des Entsendestaates
XV:	Anwendung bei Feindseligkeiten	SOFA* bleibt grundsätzlich in Kraft; Möglichkeit, dessen Anwendung auszusetzen
XVI:	Streitbeilegung	Friedliche Streitbeilegung; Schiedsgerichtsverfahren vor dem Nordatlantikrat (gilt nur für NATO-Staaten)
XVII-XX:	Schlussbestimmungen	Revision, Inkrafttreten, Beitritt, Kündigung

*SOFA = «Status of Forces Agreement»

(SOFA), wurde vereinbart, dass die Unterzeichnerstaaten die Regelungen des NATO-Truppenstatuts von 1951 mit **Ausnahme** der dortigen **Schiedsklausel** integral übernehmen. Damit gelten für alle Staaten, die sich am PfP-Programm beteiligen und die das PfP-Truppenstatut ratifiziert haben (NATO-Mitglieder und PfP-Teilnehmer), dieselben Statusregelungen. Es haben **insgesamt 37 PfP-Teilnehmerstaaten** das PfP-Truppenstatut unterzeichnet (Stand 2001).

Ebenfalls mit Datum vom 19. Juni 1995 wurde ein **Zusatzprotokoll zum PfP-Truppenstatut** verabschiedet, womit die Unterzeichnerstaaten sich verpflichten, die **Todesstrafe** gegenüber keinem Mitglied der Truppe, dessen Angehörigen oder zivilem Gefolge eines andern Unterzeichnerstaates anzuwenden. Diese Vereinbarung wurde von fast allen Staaten, für welche das PfP-Truppenstatut gilt, unterzeichnet.

Die **Schweiz** beteiligt sich gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom **30. Oktober 1996** an der PfP. Mit der Unterzeichnung und Ratifizierung des PfP-Truppenstatuts und des Zusatzprotokolls können **Sonderlösungen** für die Statusfra-

gen, wie sie zurzeit jeweils speziell vereinbart werden müssen, **vermieden** werden. Für die weitere Teilnahme der Schweiz am PfP-Programm ist die Übernahme der standardisierten Statusregelungen, die für die meisten anderen Partnerstaaten gelten, auf die Dauer unumgänglich. Ein wesentlicher Punkt dieses Truppenstatuts liegt in der **Regelung der Gerichtsbarkeit**, wonach strafbares Verhalten, das ein Armeemitglied während des Dienstes in einem andern Staat begeht, in der Regel der **eigenen Militärgerichtsbarkeit** untersteht. Damit kommt ein Verfahren zum Zug, das den Betroffenen eher bekannt ist als ein ausländisches Gerichtsverfahren und das in der eigenen Sprache durchgeführt wird. Auch die **Haftungsregelung** bringt Vorteile, indem die Erledigung von Schadenfällen nach einheitlichen, standardisierten Abläufen erfolgt.

Den PfP-Staaten steht in diesem Zusammenhang überdies das **«Further additional Protocol»** zum PfP-Truppenstatut vom 19. Dezember 1997 über die Anwendbarkeit des Protokolls über den Status der militärischen Hauptquartiere der NATO («Pariser Protokoll») zum Beitritt offen. Die

Ratifizierung dieses Vertragswerks ist jedoch **für die Schweiz**, soweit absehbar, **nicht notwendig**.

Der Bundesratsbeschluss hat zur Folge, dass das PfP-Truppenstatut zeitgerecht für den **Armeeinsatz anlässlich des Evian-Gipfels** von Anfang Juni 2003 Anwendung finden kann. Der **Staatsvertrag** mit Frankreich über die Zusammenarbeit während des Gipfeltreffens wird dadurch **vereinfacht**. Ein Verweis auf das Standardabkommen über Statusfragen ersetzt komplizierte Detailregelungen.

Inhalt des PfP-Truppenstatuts

Das PfP-Truppenstatut sieht in Artikel I vor, dass die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts von 1951 bei allen Vertragsstaaten des Übereinkommens angewendet werden. Artikel II umschreibt den räumlichen Geltungsbereich des Übereinkommens. In Artikel III wird eine **besondere Schlichtungsregelung** für PfP-Teilnehmerstaaten vorgesehen, die nicht NATO-Mitglieder sind und für die deshalb das Schiedsgerichtsverfahren des NATO-Truppenstatuts nicht gilt (siehe Kasten). In Artikel IV bis VI stehen die üblichen Schlussbestimmungen (Än-

derungsmöglichkeit, Unterzeichnung und Ratifikationsverfahren, Inkrafttreten und Kündigung).

Inhalt des Zusatzprotokolls zum PfP-Truppenstatut

Artikel I des Zusatzprotokolls sieht vor, dass die Unterzeichnerstaaten **keine Todesstrafe** an einer dem Truppenstatut unterstehenden Person ausführen, die Angehöriger eines andern Unterzeichnerstaates des Übereinkommens ist. Artikel II enthält die üblichen Schlussbestimmungen.

Einsatz von Schweizer Offizieren im Friedensförderungsdienst in Stäben der International Security and Assistance Force (ISAF) in Afghanistan

Der Bundesrat hat im April 2003 die Botschaft und den Entwurf zum Bundesbeschluss über den **Friedensförderungseinsatz** von Schweizer Offizieren in Stäben der International Security and Assistance Force (ISAF) in Afghanistan zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Seit dem 8. März 2003 sind **zwei** Angehörige der Schweizer Armee als Stabsoffiziere der **Multinationalen Brigade Kabul (KMNB)** in der ISAF im Friedensförderungseinsatz. Das VBS hat – in Absprache mit dem EDA – einer diesbezüglichen Anfrage der unter deutsch-niederländischer Führung stehenden ISAF entsprochen, sich analog dem Einsatz von Militärbeobachtern an dieser UNO-Mission mit **Einzelpersonen** zu beteiligen.

Die Entsendung von einsatzerfahrenen Schweizer Offizieren in die ISAF ermöglicht einen weiteren **Wissens- und Erfahrungstransfer** zu Gunsten der schweizerischen militärischen Friedensförderung.

Gemäss der **Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten** ist das VBS für den Einsatz von militärischem Personal bei friedenserhaltenden Aktionen zuständig. Bei Einsätzen, die politisch eine besondere Bedeutung haben, entscheidet der Bundesrat. Der ISAF-Einsatz erfolgt **zum Selbstschutz bewaffnet** und **wird länger als drei Wochen** dauern. Deshalb muss er gemäss Militärgesetz von der Bundesversammlung genehmigt werden. Diese Genehmigung wird in der Sommersession der eidgenössischen Räte **nachträglich** eingeholt werden. ■